

**Übersicht der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB zum  
Bebauungsplan Nr. 62 „Südlich Langenend“ der Gemeinde Hambergen**

Stand: 13.05.2025

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange und Einwender mit Anregungen	Schreiben vom	Träger öffentlicher Belange und Einwender mit Stellungnahme ohne Anregungen	Schreiben vom		
1	Landkreis Osterholz	15.04.2025	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	14.03.2025		
2		17.03.2025				
3		18.03.2025				
4		20.03.2025				
5		03.04.2025				
6					ExxonMobil Production Deutschland GmbH	14.03.2025
7					Gemeinde Gnarrenburg	14.03.2025
8					Landwirtschaftskammer Niedersachsen	17.03.2025
9					Nds. Landesforsten – Forstamt Rotenburg	26.03.2025
10					Vodafone GmbH	01.04.2025
11					Gemeinde Worpswede	03.04.2025
12					Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	09.04.2025
13					Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	14.04.2025
14						



**Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB zum  
Bebauungsplan Nr. 62 „Südlich Langenend“ der Gemeinde Hambergen**

**ANREGUNGEN**

**STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

**2. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege**

Ich weise darauf hin, dass entgegen Kapitel 6.3 der Begründung auch in Gebäuden, die in Betrieb sind, Fledermausquartiere oder Schwalbennester vorhanden sein können. Ich rege daher an, im Bebauungsplan einen textlichen Hinweis aufzunehmen, dass der Gebäudebestand samt Nebenanlagen vor Umbau- oder Abrissmaßnahmen auf Fledermausquartiere und Brutplätze gebäudebewohnender Vogelarten zu untersuchen ist. Sind Fortpflanzungs- oder Lebensstätten von Fledermäusen oder Vogelarten vorhanden, werden gegebenenfalls Maßnahmen in Abstimmung mit dem Landkreis Osterholz als untere Naturschutzbehörde erforderlich.

Die Anregung wird berücksichtigt und die Planunterlagen um einen entsprechenden Hinweis ergänzt.

**3. Belange des Immissionsschutzes**

Die beplanten Flurstücke werden derzeit von einem Baustoffhandel genutzt. Sollten zunächst nur Teile umgenutzt werden, besteht die Gefahr von unzulässigen Immissionen bei den neuen Wohnhäusern durch den verbleibenden gewerblichen Betrieb. Ich rege an, dies zu berücksichtigen und durch geeignete Festsetzungen Vorsorge zu treffen.

Der ehemals ansässige Baustoffhandel hat seine Tätigkeit inzwischen dauerhaft eingestellt. Eine Wiederaufnahme oder erneute Ansiedlung desselben oder eines vergleichbaren Betriebs ist nicht vorgesehen. Vor diesem Hintergrund sind dauerhafte Immissionskonflikte nicht zu erwarten. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

**Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB zum  
Bebauungsplan Nr. 62 „Südlich Langenend“ der Gemeinde Hambergen**

**ANREGUNGEN**

Der östliche Teil des Planes grenzt an einen Festplatz, der gemäß Begründung nur sehr selten für Veranstaltungen genutzt wird. Die Aussage, dass bei der Nutzung ohnehin bereits auf die bestehenden Wohnnutzungen Rücksicht genommen werden muss, ist nur bedingt zutreffend. Durch die Ecklage an zwei Straßen und in direkter Nähe zum Eingangsbereich ist der Lärm im nordöstlichen Plangebiet unter Umständen besonders hoch. Ich rege daher an, Umfang und Häufigkeit der Veranstaltungen nochmals näher zu untersuchen und ggf. eine Schalltechnische Stellungnahme dafür erstellen zu lassen und diese in der Planung zu berücksichtigen.

**4. Belange der Abfallwirtschaft und des Bodenschutzes**

Gemäß Verzeichnis des Landkreises Osterholz sind im Planungsgebiet Altablagerungen nicht bekannt. Sollten im Zuge von Baumaßnahmen Müllablagerungen, Altablagerungen bzw. Altstandorte (kontaminierte Betriebsflächen) oder sonstige Boden- bzw. Grundwasserverunreinigungen festgestellt werden, ist der Landkreis Osterholz als Untere Bodenschutzbehörde sofort zu benachrichtigen.

Ich rege jedoch an, aufgrund der gewerblichen Vornutzung eine altlastentechnische Untersuchung der Fläche durchzuführen. Bei einer Überschreitung der Vorsorgewerte Boden-Mensch für eine Wohnnutzung wäre vorab eine Sanierung erforderlich.

**STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

Der Festplatz wird lediglich 1-mal im Jahr für das Erntefest genutzt. Dieses ist Standortgebunden und genießt eine hohe soziale Akzeptanz und darf folglich als seltenes Ereignis die Immissionsrichtwerte überschreiten, sofern dies trotz aller verhältnismäßigen Lärminderungsmaßnahmen unvermeidbar ist. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Altablagerungen im Plangebiet bekannt sind. Die Planunterlagen werden um einen entsprechenden Hinweis auf die Meldepflicht von Altlasten ergänzt.

Die Anregung betrifft die nachfolgende Durchführung der Planung.

***Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB zum  
Bebauungsplan Nr. 62 „Südlich Langenend“ der Gemeinde Hambergen***

**ANREGUNGEN**

**STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

**Beschlussempfehlung zu Nr. 1**

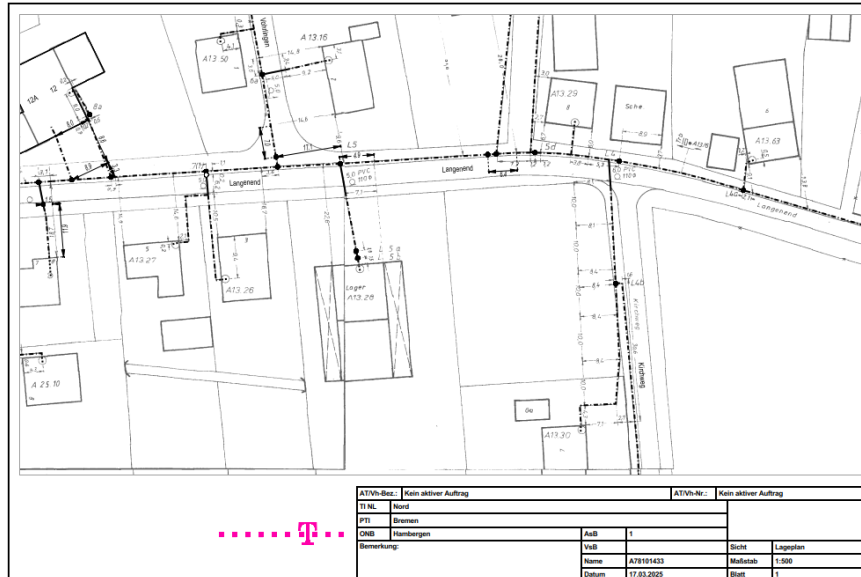
Die Anregungen des Landkreises Osterholz sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, (...)



**Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB zum  
Bebauungsplan Nr. 62 „Südlich Langenend“ der Gemeinde Hambergen**

**ANREGUNGEN**

**STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**



**Beschlussempfehlung zu Nr. 2**

Die Anregungen der Deutsche Telekom Technik GmbH sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zu gegebener Zeit zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

**Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB zum  
Bebauungsplan Nr. 62 „Südlich Langenend“ der Gemeinde Hambergen**

**ANREGUNGEN**

**STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

**3      EWE NETZ GmbH      (18.03.2025)**

**Stellungnahme zu Nr. 3**

Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, wie z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.

Die Hinweise betreffen die nachfolgende Durchführung der Planung und werden zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden.

**Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB zum  
Bebauungsplan Nr. 62 „Südlich Langenend“ der Gemeinde Hambergen**

**ANREGUNGEN**

In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern. Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren:

<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Katja Mesch unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493155.

**STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

**Beschlussempfehlung zu Nr. 3**

Die Anregungen der EWE NETZ GmbH sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zu gegebener Zeit zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

**Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB zum  
Bebauungsplan Nr. 62 „Südlich Langenend“ der Gemeinde Hambergen**

**ANREGUNGEN**

**STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

**4      LGLN - Kampfmittelbeseitigungsdienst                      (20.03.2025)**

**Stellungnahme zu Nr. 4**

Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden. Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Durchführung der Planung wird eine Luftbildauswertung beantragt. Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplanes ergeben sich hierdurch nicht.

**Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB zum  
Bebauungsplan Nr. 62 „Südlich Langenend“ der Gemeinde Hambergen**

**ANREGUNGEN**

**STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

Hinweis:

Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Eine Kriegsluftbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt. Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:  
[https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine\\_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html](https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html)

**Beschlussempfehlung zu Nr. 4**

Die Anregungen des LGLN - Kampfmittelbeseitigungsdienst sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zu gegebener Zeit zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

**Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB zum  
Bebauungsplan Nr. 62 „Südlich Langenend“ der Gemeinde Hambergen**

**ANREGUNGEN**

**STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

**5 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (03.04.2025)**

**Stellungnahme zu Nr. 5**

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Informationen aus dem NIBIS Kartenserver keine Bodenuntersuchung ersetzen können.

Im NIBIS Kartenserver werden für das Plangebiet keine Erlaubnis- und Bewilligungsfelder oder Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträge dargestellt. Es sind somit keine Konflikte zu erwarten.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorgebracht werden.

**Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB zum  
Bebauungsplan Nr. 62 „Südlich Langenend“ der Gemeinde Hambergen**

**ANREGUNGEN**

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

**STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Beschlussempfehlung zu Nr. 5**

Die Anregungen des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zur Kenntnis zu nehmen.

**Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB zum  
Bebauungsplan Nr. 62 „Südlich Langenend“ der Gemeinde Hambergen**

**ANREGUNGEN**

**STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

**6**     Stellungnahmen ohne Anregungen und Hinweise

-

**14**

**Beschlussempfehlung zu Nr. 6 - 14**

Die Stellungnahmen ohne Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich hierdurch nicht.